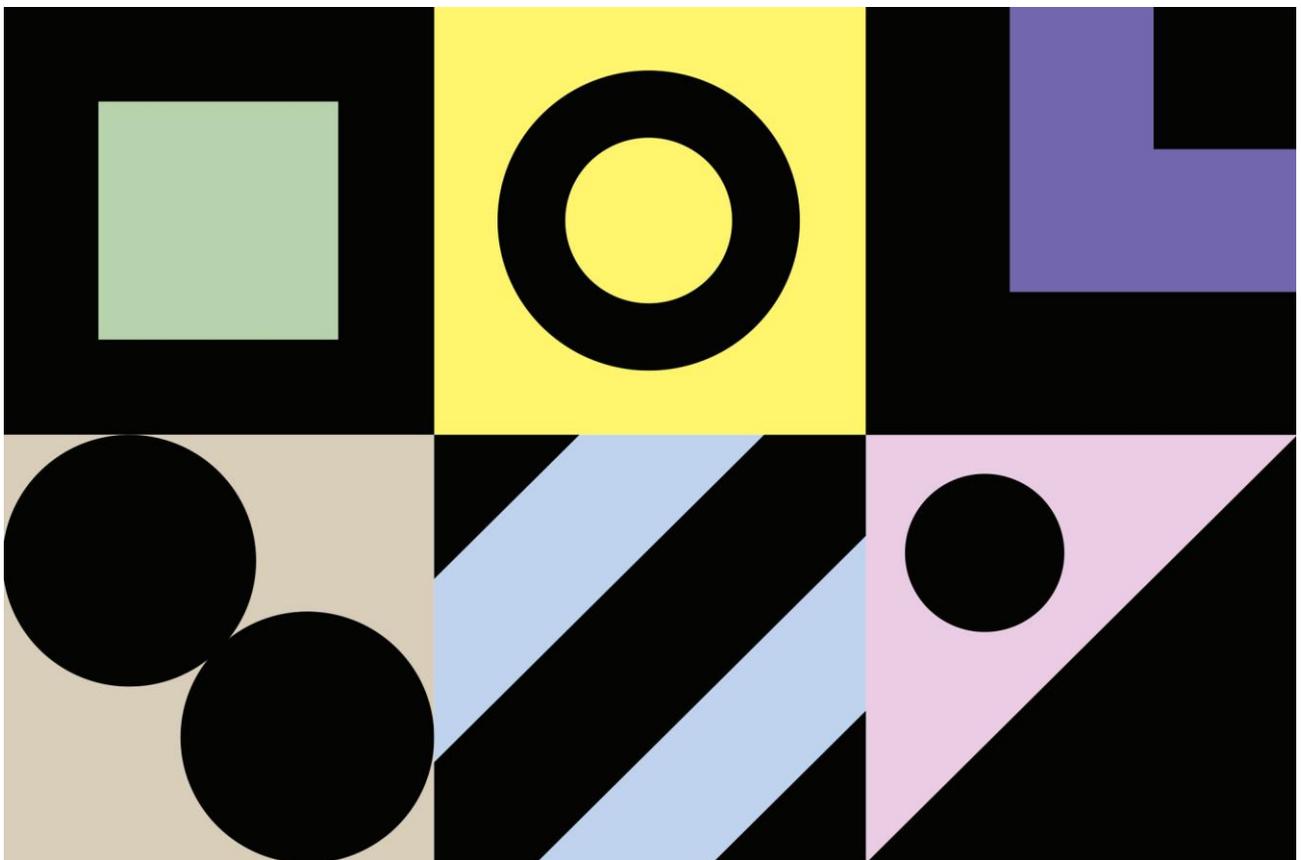


**Berufungsordnung**



Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

Zweiter Abschnitt

Berufung von Hochschullehrer\*innen

§ 2 Berufungskommission

§ 3 Fristen

§ 4 Sitzungen der Berufungskommission

§ 5 Ausschreibung

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellen der Vorschlagsliste

§ 7 Gutachten

§ 8 Beschlussfassung durch das Präsidium

§ 9 Berufung

Dritter Abschnitt

Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur

§ 10 Voraussetzungen für die Verleihung

§ 11 Vorschlagsrecht für die Verleihung

§ 12 Verfahren

§ 13 Ausscheiden, Widerruf, Verzicht

Vierter Abschnitt

Gastprofessor\*in

§ 14 Gastprofessor\*in

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussbestimmungen

# **ERSTER ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH**

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Ordnung regelt

1. die Berufung von Hochschullehrer\*innen,
2. die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige\*r Professor\*in und Honorarprofessor\*in sowie
3. die Bestellung als Gastprofessor\*in

an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

# **ZWEITER ABSCHNITT BERUFUNG VON HOCHSCHULLEHRER\*INNEN**

## **§ 2 Berufungskommission**

- (1) Zur Durchführung des Berufungsverfahrens wird eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Die Berufungskommission besteht aus:
  1. drei bis fünf hauptberuflich beschäftigte Hochschullehrer\*innen,
  2. einem\*einer Vertreter\*in der akademischen Mitarbeiter\*innen und
  3. einem\*einer Vertreter\*in der Studierenden.
- (3) Die Hochschullehrer\*innen können auch einer anderen Hochschule angehören. Mindestens einer der Hochschullehrer\*innen darf nicht der HBK Essen angehören.
- (4) Der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der die Stelle des\*der Hochschullehrers\*in zu besetzen ist, erstellt eine Liste geeigneter Kandidat\*innen gemäß Absatz 2 Nummer 1. Diese soll die fachliche Zuordnung der ausgeschriebenen Stelle berücksichtigen. Auf Basis dieser Liste entscheidet das Präsidium über die Besetzung der Berufungskommission gemäß Absatz 2 Nummer 1. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Kandidat\*innen außerhalb dieser Liste benennen.
- (5) Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch den\*die Präsidenten\*in ernannt.
- (6) Der\*die bisherige Inhaber\*in der neu zu besetzenden Stelle darf nicht zum Mitglied der Berufungskommission ernannt werden.
- (7) Kann ein Mitglied der Berufungskommission seine Verpflichtungen auf Dauer nicht erfüllen, ernennt das Präsidium ein Ersatzmitglied. Es kann davon absehen, sofern es ohne die Nachbesetzung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrens ausgeht.
- (8) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat eine Stimme.
- (9) Mit erfolgreichem Abschluss des Berufungsverfahrens ist die Berufungskommission aufgelöst.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Stelle soll in der Regel mindestens acht Monate vor Besetzung der Stelle ausgeschrieben werden. Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel mindestens vier Wochen.
- (2) Die Berufungskommission soll in der Regel mindestens sieben Monate vor Besetzung der Stelle ernannt werden. Die erste Sitzung der Berufungskommission soll spätestens einen Monat nach Ende der Bewerbungsfrist stattfinden.
- (3) Die Vorschlagsliste gemäß § 6 ist in der Regel mindestens drei Monate vor der Besetzung der Stelle zu beschließen.
- (4) Der abschließende Bericht gemäß § 8 Absatz 1 ist in der Regel mindestens zwei Monate vor Besetzung der Stelle zu erstellen.
- (5) Das Präsidium fasst innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Berichts die Beschlüsse gemäß § 8.
- (6) Das Präsidium kann in begründeten Fällen abweichende Fristen festlegen.

### **§ 4 Sitzungen der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen eine\*n Vorsitzende\*n. Der\*die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zuständig. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Sitzungen können in virtueller, hybrider Form oder als Präsenzsitzungen stattfinden.
- (2) Der\*die Präsident\*in lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein und leitet diese bis zur Wahl des\*der Vorsitzenden gemäß Absatz 1.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Sämtliche Unterlagen sowie Daten der Bewerber\*innen und Kenntnisse über die Bewerber\*innen sind durch die Mitglieder, auch nach Abschluss des Berufungsverfahrens, streng vertraulich zu behandeln. Der\*die Präsident\*in belehrt die Mitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung entsprechend. Die Belehrung ist zu protokollieren.
- (4) Die Berufungskommission kann zu einzelnen oder mehreren Sitzungen weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme einladen. Diese sind ebenfalls gemäß Absatz 3 zu belehren.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Hochschullehrer\*innen, anwesend sind. Die Berufungskommission ist bestrebt, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Andernfalls beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der einfachen Mehrheit der anwesenden hauptberuflich beschäftigte Hochschullehrer\*innen, soweit diese Ordnung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle angefertigt. Diese müssen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer\*innen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 5 Ausschreibung**

- (1) Stellen für Hochschullehrer\*innen an der HBK Essen werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Fakultätsrates über den Ausschreibungstext.
- (3) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner Angaben enthalten zu
  1. der HBK Essen,
  2. den Einstellungsvoraussetzungen gemäß dem Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG),
  3. dem Anforderungsprofil des\*der Bewerbers\*in,
  4. Leistungen der HBK Essen und
  5. erforderlichen organisatorischen Details für die Bewerbung.
- (4) Die Berufungskommission kann Personen, welche sie als besonders geeignet für die ausgeschriebene Stelle erachtet, zu einer Bewerbung auffordern.

## **§ 6 Auswahlkriterien und Erstellen der Vorschlagsliste**

- (1) Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerber\*innen in die engere Auswahl gelangen. Dazu stellt die Berufungskommission einen Kriterien- und Leistungsbewertungskatalog auf der Grundlage der besonderen Anforderungen der zu besetzenden Stelle und der in § 29 KunstHG vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen auf. Bei der Aufstellung der Kriterien ist durch besondere Auswahlkriterien und Nachweispflichten zwischen einerseits künstlerischen und andererseits wissenschaftlichen Professuren zu unterscheiden.
- (2) Sind nicht mindestens drei geeignete Bewerber\*innen vorhanden, kann die Ausschreibung gemäß § 5 wiederholt werden.
- (3) Die in die engere Auswahl gelangten Bewerber\*innen werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Den Ablauf und die Anforderungen der Vorstellungsveranstaltung legt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Anforderungen an die ausgeschriebene Stelle fest. Die Vorstellungsveranstaltung soll beinhalten
  1. ein nichtöffentliches Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission und
  2. ein nichtöffentliches Kolloquium mit der Berufungskommission.Die Vorstellungsveranstaltung kann darüber hinaus beinhalten
  1. einen hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und
  2. die Durchführung einer Lehrveranstaltung.
- (4) Nach Abschluss der Vorstellungsveranstaltung erstellt die Berufungskommission die Vorschlagsliste. Auf Grundlage der durch die Berufungskommission festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerber\*innen wählt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der einfachen Mehrheit der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer\*innen bis zu drei am besten geeigneten Bewerbern\*innen aus. Anschließend erstellt die Berufungskommission eine Rangfolge der Bewerber\*innen. Die Begründung für die Auswahl jedes\*jeder Bewerbers\*in ist schriftlich festzuhalten und Bestandteil der Vorschlagsliste.

## **§ 7 Gutachten**

Für jeden der bis zu drei Bewerber\*innen auf der Vorschlagsliste sollen mindestens zwei Gutachten oder insgesamt zwei Vergleichsgutachten über alle ausgewählten Bewerber von auswärtigen unabhängigen Professor\*innen oder in geeigneten Fällen von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs eingeholt werden. Der\*die Vorsitzende der Berufungskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Berufungskommission die Gutachter\*innen und holt die Gutachten ein. Vorschläge der Bewerber\*innen für die Gutachter\*innen können berücksichtigt werden.

## **§ 8 Beschlussfassung durch das Präsidium**

- (1) Der\*die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den abschließenden Bericht über das Berufungsverfahren. Dieser enthält die Vorschlagsliste und die Gutachten und dokumentiert den gesamten Ablauf des Berufungsverfahrens.
- (2) Das Präsidium entscheidet aufgrund des Berichts der Berufungskommission und nach Beratung im zuständigen Fakultätsrat, ob das Berufungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Bei Beanstandungen wird der Bericht mit den Beanstandungen an die Berufungskommission zur erneuten Bearbeitung zurückgegeben.
- (3) Der\*die Präsident\*in entscheidet über den Berufungsvorschlag. Der\*die Präsident\*in kann analog zu § 30 Absatz 1 Satz 2 KunstHG eine\*n Hochschullehrer\*in abweichend von der Rangfolge der Vorschlagsliste berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Der\*die Vorsitzende der Berufungskommission wird über die Entscheidung des\*der Präsidenten\*in informiert.

## **§ 9 Berufung**

Der\*die Präsident\*in beruft analog zu § 30 Absatz 1 KunstHG den\*die Hochschullehrer\*in zum\*zur Professor\*in. In besonderen Fällen können im Rahmen des geltenden Rechts mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen von zuständiger Fakultät, Präsidium und der HBK Essen GmbH geeignete Personen auch abweichend von den Regelungen dieser Ordnung berufen werden.

# **DRITTER ABSCHNITT**

## **AUßERPLANMÄßIGE PROFESSUR, HONORARPROFESSUR**

### **§ 10 Voraussetzungen für die Verleihung**

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ kann Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen eines\*einer Professors\*in nach § 29 KunstHG erfüllen und hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder Forschung als auch in der Lehre erbringen.
- (2) Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der HBK Essen vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor\*innen entsprechen.
- (3) Die Bezeichnungen werden von der HBK Essen verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

- (4) Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Außerordentliche Professor\*innen sowie Honorarprofessor\*innen sind befugt, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.
- (5) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

### **§ 11 Vorschlagsrecht für die Verleihung**

Die hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen können Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllen, für die Verleihung einer Bezeichnungen nach § 10 vorschlagen. Die Vorschläge sind an den\*die Präsidenten\*in zu richten und schriftlich zu begründen. In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer\*innen nach dem KunstHG einzugehen. Der\*die Präsident\*in leitet den Vorschlag an den Fakultätsrat weiter.

### **§ 12 Verfahren**

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet nach Diskussion über den Vorschlag, ob ein Verfahren zur Verleihung einer Bezeichnung nach § 10 eingeleitet wird.
- (2) Alle Beteiligten an dem Verfahren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Nach Einleitung des Verfahrens prüft der Fakultätsrat, ob die Voraussetzungen zur Verleihung einer Bezeichnung nach § 10 erfüllt sind. Der Fakultätsrat entscheidet anschließend, ob er einer Verleihung zustimmt und informiert das Präsidium über seinen Beschluss.
- (4) Das Präsidium entscheidet nach Diskussion abschließend über den Vorschlag.
- (5) Der\*die Präsident\*in verleiht nach Zustimmung durch das Präsidium der vorgeschlagenen Person die vorgeschlagene Bezeichnung nach § 10.

### **§ 13 Ausscheiden, Widerruf, Verzicht**

Nach dem Ausscheiden aus der HBK Essen darf die Bezeichnung nach § 10 nicht weitergeführt werden. Die Verleihung kann aus wichtigem Grund von dem\*der Präsidenten\*in widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur HBK Essen nicht mehr besteht oder wenn sich der\*die Honorarprofessor\*in oder außerplanmäßige Professor\*in nicht mehr an der Lehre oder der Forschung beteiligt. Der\*die Honorarprofessor\*in oder außerplanmäßige Professor\*in kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem\*der Präsidenten\*in auf die Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessorin verzichten.

## **VIERTER ABSCHNITT GASTPROFESSOR\*IN**

### **§ 14 Gastprofessor\*in**

Das Präsidium der HBK Essen kann analog zu § 34 Absatz 4 KunstHG auf Vorschlag des Fakultätsrats für Aufgaben, die von Professor\*innen wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professor\*innen anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer\*innen gemäß dem KunstHG erfüllen, als Gastprofessor\*in bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung Gastprofessor oder Gastprofessorin. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung Gastprofessor oder Gastprofessorin.

## **FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Berufsordnung, beschlossen vom Senat am 13.12.2023, tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Berufsordnung der HBK Essen vom 27.08.2018 außer Kraft.

Essen, den 13.12.2023

Prof. Dr. Sabine Bartelsheim  
Präsidentin der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe  
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen